

Die Uhrmacherkunst

46.
Jahrgang

6.
Nummer

Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V.
(Einheitsverband), Sitz Halle (Saale).

Halle, den 15. März 1921.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Sind die den Innungsvorständen gezahlten Entschädigungen einkommensteuerpflichtig? Das Preussische Oberverwaltungsgericht hat in der Frage der Einkommensteuerpflicht der den Innungsvorständen gezahlten Verwaltungsentschädigungen folgenden Standpunkt eingenommen:

Die an Mitglieder von Innungsvorständen für die Verwaltung ihres Amtes gezahlte Vergütung ist nicht einkommensteuerpflichtig, da diese nach § 94a, Abs. 1. der Gewerbeordnung ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich verwalten. Diese Unentgeltlichkeit kann auch nicht dadurch aufgehoben werden, dass ihnen nach dem Statut Ersatz barer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden (Entscheid. in Staatssteuersachen Ad. XVII, S. 109).

Betrifft: Ankauf gestohlener Sachen. Unser Ehrensyndikus, Herr Dr. jur. W. Felsing, hat einer unserer Innungen über diese Frage ein kurzes Gutachten erstattet, welches wir nachstehend veröffentlichen, da die Materie für alle Kollegen von der grössten Wichtigkeit ist. Eine eingehendere Ausarbeitung wird in der nächsten Zeit von Herrn Dr. Felsing bekanntgegeben werden.

Zu unterscheiden sind für die Folgen beim Ankauf gestohlener Sachen zwischen den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Gesichtspunkten.

1. Strafrechtliche Folgen: Das Strafgesetzbuch spricht in § 259 folgendes aus:

Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft.

Wer also weiss, dass eine Sache mittels einer strafbaren Handlung, z. B. Diebstahl oder Unterschlagung, von jemandem erlangt worden ist, der sie zum Verkauf anbietet, macht sich der Hehlerei schuldig.

Ferner gilt als Hehler, wer den Umständen nach annehmen musste, dass die angebotene Sache mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist. Der Richter hat nach den gesamten Umständen zu entscheiden, ob der Hehler zur Zeit des Ankaufs usw. das Bewusstsein des strafbaren Erwerbs gehabt hat. Dies mahnt bei jedem Ankauf von Privatleuten zur äussersten Vorsicht. Bestimmte Verhaltensmassregeln lassen sich hierfür nur sehr schwer aufstellen, da jeder

einzelne Tatbestand naturgemäss ein anderer ist. Auch die Unterschrift unter einem „Revers“, nach welchem der Verkäufer ausdrücklich erklärt, dass er über die Sache voll Verfügungsberechtigt sei, nützt meines Erachtens nicht vollständig zum Beweise des guten Glaubens des Ankäufers, wenn er auch immerhin nicht unpraktisch ist. Ausserdem haben sich auch die Zeitverhältnisse insofern bedeutend geändert, als jetzt ganz andere Beurteilungsmassregeln für den Geschäftsverkehr massgebend geworden sind, als noch vor kurzer Zeit.

Strafbar ist meines Erachtens der Ankäufer einer Sache dann nicht, wenn er die im Geschäftsverkehr üblichen Regeln beobachtet und aus dem Gebahren des Verkäufers und den sonstigen Umständen mit Sicherheit hervorgeht, dass der Verkäufer offenbar über die Sache Verfügungsberechtigt ist. Verdächtig muss auf jeden Fall ein Verkauf erscheinen, wenn der Veräusserer minderjährig ist, einen offenbar viel zu geringen Preis fordert oder aus den gesamten Umständen hervorgeht, dass die Sache offenbar nicht redlich erworben sein kann (ein einfacher, wenig gebildeter Mann, der einen alten Familienschmuck zum Verkauf anbietet). Schliesslich muss der wirklich bezahlte Preis unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Geschäftsmann bei seinen Umsätzen Geld verdienen muss, ein angemessener sein. Eine Legitimation mit genauer Adresse, möglichst mit Photographie, muss verlangt und notiert werden.

Am besten wird immer eine unparteiische fremde Person (möglichst nicht die Ehefrau) bei dem Ankauf hinzugezogen werden.

2. Zivilrechtliche Folgen: An einer gestohlenen, verlorenen oder sonstwie abhanden gekommenen Sache erwirbt der Käufer nach BGB. § 935 kein Eigentum.

Wird eine gestohlene usw. Sache von dem rechtmässigen Eigentümer bei dem ankauenden Geschäftsmann noch vorgefunden, so hat sie dieser auf jeden Fall, auch wenn er im guten Glauben beim Ankauf gehandelt hat, herauszugeben, und zwar ohne Anspruch auf Ersatz des von ihm an den Dieb usw. gezahlten Kaufpreises. Hat er die gestohlene usw. Sache verändert oder verarbeitet, so ändert dies an der Herausgabepflicht nichts; er kann lediglich von ihm eingefügte Teile (z. B. einen von ihm eingesetzten Brillanten) vor der Herausgabe entfernen.

Hat der Geschäftsmann beim Ankauf der gestohlenen od. dgl. Sache nicht im guten Glauben gehandelt (war er also